

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft -Sanierung Feldberg „Innenstadt“

Gestaltungssatzung für die Errichtung von Bootsschuppen und -stegen

Erstaufstellung 1999 mit

1. Änderung Februar 2011
2. Änderung September 2003
3. Änderung Juni 2012



Arbeitsgemeinschaft
Stadtsanierung Feldberg

SGP architekten + stadtplaner bda
Neuer Markt 18
53340 Meckenheim

Büro Michael Tänzer
Garten und Landschaftsplanung
Rehbockstraße 27
30167 Hannover

Örtliche Bauvorschrift

Zur äußeren Gestaltung und zur Lage von Bootsschuppen und Stegen im Uferbereich des Haussees Feldberg.

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes und des Landschaftsbildes im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die von besonderer architektonischer, städtebaulicher und landschaftlicher Bedeutung sind, wird aufgrund des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) in der derzeit geltenden Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBL MV) S. 468 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL MV S. 249) nach Beschlussfassung durch die Vertreter der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in ihrer Sitzung vom 04.02.1999 folgende Bauvorschrift erlassen.

1. Änderung 01.02.2001
2. Änderung 04.09.2003
3. Änderung 21.06.2012

Begründung der Bauvorschrift

Ziel und Zweck der örtlichen Bauvorschrift

An den Ufern des Haussees sind derzeit mehr als 100 Bootsschuppen und ca. 160 Bootsstege errichtet. Sie sind durch die Vielzahl und ihr über das freie Wasser weithin sichtbares Erscheinungsbild ganz wesentlicher Bestandteil der baulichen Situation im Bereich der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft.

Die Anlagen sind vorrangig an den siedlungsnahen Uferbereichen errichtet und liegen deshalb auf der Grenze des Sanierungsgebietes FeldbergInnenstadt. Die Gestaltung der Bootsschuppen und Stege wird aus diesem Grund als Teil der Sanierung der Feldberger Innenstadt eingestuft.

Ziel ist es, die durch die Sanierung erreichte Gestaltungsqualität auch für die Bauwerke im Uferbereich des Haussees sicherzustellen. Die Satzung soll die Einmaligkeit des Stadt- und Landschaftsbildes der Seeuferländer der Innenstadt Feldberg erhalten helfen.

Die Bootsschuppen sollen sich unter Wahrung ihrer besonderen Gestaltung und mit ihrer eigenen Formensprache in die Baustruktur der Stadt und in das Landschaftsbild der Feldberger Seenlandschaft einfügen. In der Gestaltung sollen sie sich der charakteristischen ortstypischen Merkmale bedienen. Dabei muss festgestellt werden, dass die Einmaligkeit des Stadt- und Landschaftsbildes aus einer nach ganz spezifischen Kriterien zusammengesetzten Summe von Einzelmerkmalen, die erst in ihrem Zusammenwirken die ortstypische Erscheinung prägen, resultiert.

Das Ziel dieser Satzung ist, nicht nur das historische Wertvolle zu bewahren, die Verunstaltung der Seeuferbereiche zu verhüten, sondern vor allem die Möglichkeit einer innovativen Weiterentwicklung charakteristischer Merkmale zu fördern.

Erläuterung

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern gibt mit dem § 86 die Möglichkeit, örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes zu erlassen.

Für die Standorte

- Feldberger Hütte und
- Hausseeklinik

werden die Gestaltungssatzung für die Errichtung von Bootsschuppen und -stegen durch die 3. Änderung geändert. Die Änderungen 1 bis 3 sind in die Satzung eingearbeitet.

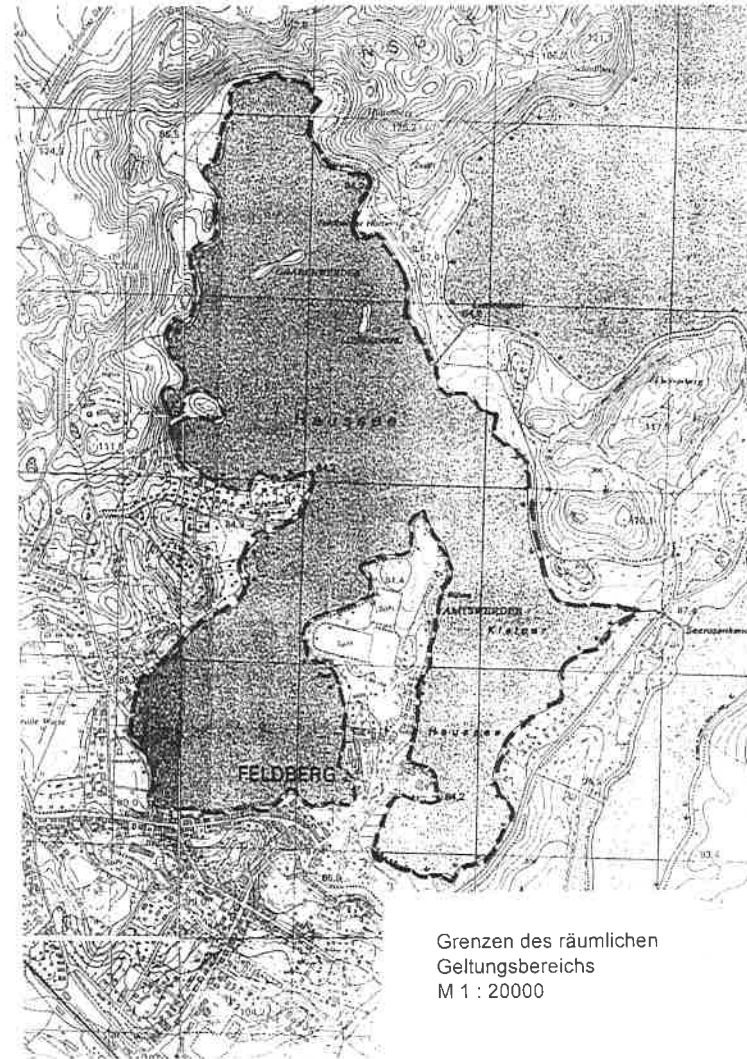


Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung und zur Lage von Bootsschuppen und stegen im Uferbereich des Haussees Feldberg umfasst den Bereich der Wasserflächen des Haussees. Das Gebiet ist im beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(2) Die Satzung gilt für alle Bootsschuppen und stege, die über der Wasseroberfläche errichtet sind oder in das Wasser hinein ragen und nicht als Sonderbauwerke gelten.



Grenzen des räumlichen
Geltungsbereichs
M 1 : 20000

Gestaltungsvorschriften

§ 2 Anordnung

(1) Bootsschuppen und Steganlagen dürfen nur in den im Lageplan Nr. 1 gekennzeichneten Zonen II errichtet werden, wenn sie

- maximal 3,0 m Abstand zu bestehenden gleichgearbeiteten Anlagen einhalten
- bestehende Ufervegetation nicht beeinträchtigen
- durch Stadt und Untere Naturschutzbehörde in einer Einzelfallprüfung auf die Verträglichkeit des Standortes sowie der Ausführung des Baukörpers überprüft und als unbedenklich eingestuft wurden.

(2) Bootsschuppen sind in Zone II als Einzelschuppen, Doppelschuppen oder Gemeinschaftsanlagen mit bis zu 4 Bootsplätzen zulässig.

(3) Im Zusammenhang gebaute Bootsschuppen sind in Zone II nur in Gruppen bis 5 Einzelschuppen zulässig. Der Zusammenhang ist dann gegeben, wenn zwischen den einzelnen Häusern weniger als 3,0 m Abstand vorhanden ist.

(4) Im Bereich der Zone II A sind Bootsschuppen nur als Einzelschuppen mit einem Abstand von mindestens 5,0 m untereinander zulässig. Die Einzelschuppen

- müssen einen Mindestabstand zu den geplanten Standorten der Seebalkone Nr. 1 bis 4 von 15,0 m zu jeder Seite einhalten
- dürfen bestehende Ufervegetation nicht beeinträchtigen
- müssen durch Stadt und Untere Naturschutzbehörde in einer Einzelfallprüfung auf die Verträglichkeit des Standortes sowie der Ausführung des Baukörpers überprüft und als unbedenklich eingestuft werden.

zu § 2

Die Analyse der Anordnung der bestehenden Bootsschuppen hat gezeigt, dass die Anlagen den Siedlungsbereichen im Wesentlichen direkt zugeordnet sind. Nur so ist das gestalterische Ziel, das Erscheinungsbild von Landschaftsraum und Siedlungsraum zu erhalten, erreichbar.

Charakteristisch sind Bootsschuppen als Einzelschuppen, Doppelschuppen oder kleinen Gemeinschaftsanlagen und Gruppen. Um die Uferbereiche in ihrer baulichen Erscheinung nicht zu „verbauen“ und um immer wieder Ausblicke vom Land auf das Wasser bzw. vom Wasser zum Ufer zu ermöglichen wird die Größe der Gemeinschaftsanlagen und Bootsschuppengruppen begrenzt.

In der Zone II A ist wie in der Zone II eingeschränkt die Anlage von Bootsschuppen und stegen zulässig. Allerdings soll der Uferbereich in dieser Zone durch Seebalkone und Uferpromenadenweg weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Um hier die Sicht und die direkte Nähe zum freien Wasser nicht zu verbauen, sind nur Einzelschuppen zulässig. Im Bereich der Standorte um die geplanten Seebalkone wäre es städtebaulich unschlüssig, einen Aussichtssteg zu den Seiten mit den Bootsschuppen zuzustellen. Deshalb werden um die Seebalkone Freihaltezonen definiert, die mit 15,0 m zu jeder Seite bemessen werden. Auch im Bereich der Halbinselspitze zwischen den Seebalkonen III und IV ist ein Freihaltbereich von 30,0 m von Bootsschuppen freizuhalten, um diese landschaftliche Besonderheit nicht zu verstellen.

(5) Bootsschuppen und Steganlagen dürfen in Zone I nicht errichtet werden.

(6) Der Uferbereich östlich der Flurstücke 21, 22, 23 und 24 (Kurpark) wird als Zone II B festgesetzt.

In dieser Zone sind nur im Abschnitt A bis B Bootsstege und schuppen zulässig, im Abschnitt C bis D sind nur Bootsstege zulässig.

Im Abschnitt A bis B sind Bootsschuppen als Einzelschuppen und Doppelschuppen zulässig.

Die Zone II B und die einzelnen Abschnitte sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

(7) Standort Feldberger Hütte

• Es sind max. 4 Bootsschuppen mit je einem Bootsliegeplatz zulässig.

Folgende Bedingungen am Standort Feldberger Hütte sind einzuhalten:

1. Der Uferbereich im Bereich des Bundesleistungszentrums war zum Zeitpunkt der Erhebungen für die Bootshaussatzung noch durch Uferröhrichte, u.a. Kleinröhrichte mit Pfeilkraut, sowie Seggenrieder, gekennzeichnet. Dieser Bereich ist in den letzten Jahren völlig anthropogen überformt worden, die wertvolle Ufervegetation ist verschwunden bzw. hat in kleinflächigen Fragmenten überlebt. Die Inanspruchnahme des Uferbereichs nördlich der bestehenden Steganlagen ist für den Betrieb des Bundesleistungszentrums nicht notwendig; eine Slipanlage mit Zufahrt besteht direkt am Steg.

Aufgrund der Bedeutung der Wasservegetation für die weitere Regeneration des Haussees ist diese im genannten Bereich durch Zulassen der natürlichen Vegetation wieder herzustellen, das bedeutet:

Seeseits:

Zum Schutz der sich entwickelnden (Klein-) Röhrichte ist im Abstand von 2.0 m parallel zur Uferlinie eine Reihe Holzpoller anzulegen. Der Abstand der Poller zuei-

Um für die besondere Situation am Ufer des Kurparks genaue Festsetzungen zu ermöglichen, werden einzelne Abschnitte gebildet:

Abschnitt A bis B:

Hier sind Bootsschuppen und -stege als Einzel- und Doppelschuppen zulässig.

Abschnitt C bis D:

Hier sind nur Bootsstege zulässig.

In den weiteren Bereich der Zone II B sind keine Bootsschuppen und -stege zulässig, um einen freien Zugang zum Wasser und freie Sichtmöglichkeiten zu erhalten.



Skizze: Bootsschuppengruppen mit bis zu 5 Schuppen.

ander beträgt 1.0 Meter. Diese Arbeiten sind mit den Rammarbeiten zur Errichtung der Bootshäuser durchzuführen.

2. Aus Gründen des Orts- Landschaftsbildes ist die provisorische Überdachung aus Wellplastik samt Metallkonstruktion auf dem Bootssteg mit Inbetriebnahme des neuen Bootshauses zu entfernen.

(8) Standort Hausseeklinik

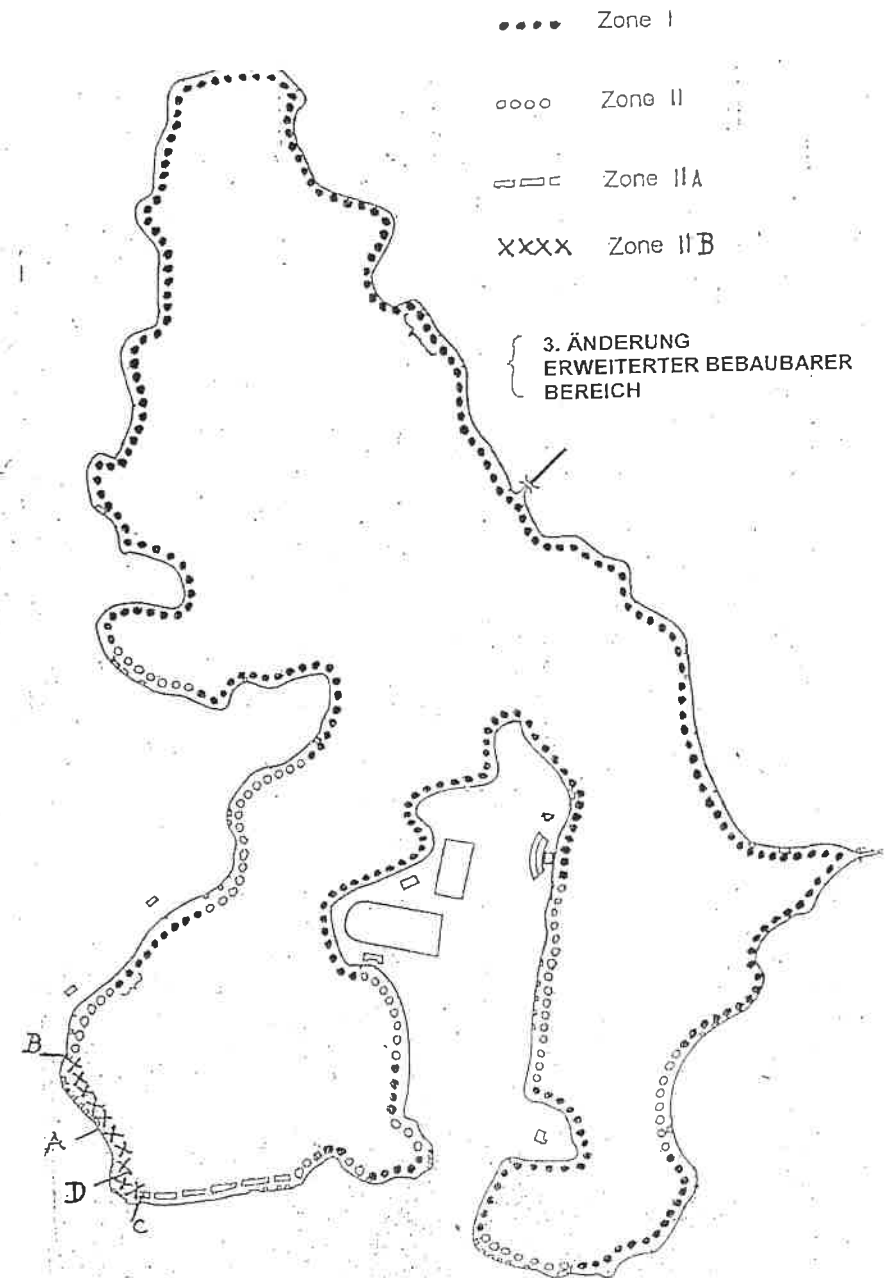
- Es ist 1 Bootsschuppen mit 2 Bootsliegeplätzen zulässig.

Folgende Bedingungen am Standort Hausseeklinik sind einzuhalten:

Der vorgesehene Standort für das Bootshaus liegt im Übergangsbereich von Zone I und Zone II und ist aktuell durch eine dichte Röhrichtgürtel aus Schilf bestanden. Dieser Biototyp stellt entsprechend § 20 NatSchAG MV „Geschützte Biotope und Geotope“ eine gesetzlich besonders geschützte Lebensraum dar.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, u.a. wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können, entsprechend § 15 „Zulässigkeit, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft“ NatSchAG MV. Die Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen zum Gewässerschutzstreifen § 29 NatSchAG M-V wurde durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Für die Errichtung des Bootshauses sind die Vorgaben des Ökologischen Fachbereichs einzuhalten.



Übersichtsplan (Maßstab 1:15000) 3. Änderung Gestaltungssatzung für die Errichtung von Bootsschuppen- und Stegen.

§ 3 Größe

(1) Die Größe der Bootsschuppen darf die Aussenmaße von 6,0 m Breite und 7,5 m Länge nicht überschreiten. Umlaufende Stege sind darüber hinaus bis zu 1,0 m Breite erlaubt.

(2) Die Höhe der Bootsschuppen darf 3,0 m nicht überschreiten (maximale Firsthöhe über dem Wasserstand bei mittlerem Wasserstand).

Die Höhe der Bootsschuppen im Abschnitt A bis B der Zone II B darf 2,6 m nicht überschreiten (maximale Firsthöhe über dem Wasserspiegel bei mittlerem Wasserstand).

(3) Bootsschuppen sind nur als Typ mit Seitenwänden und Satteldach zulässig.

(4) Frei geführte Bootsstege dürfen eine Länge von 7,5 m und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten.

Frei geführte Bootsstege im Abschnitt C bis D der Zone II B sind ohne Längenbeschränkungen parallel zum Ufer zulässig.

zu § 3

Die Bootsschuppen sollen nur als untergeordnete Bauwerke im Uferbereich in Erscheinung treten. Die Analyse der Größe der Bootsschuppen zeigt, dass für die Unterbringung der üblicher Weise verwendeten Bootstypen Anlagen ausreichen, die im Durchschnitt 4,8 m breit und 6,8 m lang sind. Unter dem Aspekt, die Anlagen in ihrer Größe so zu bemessen, dass sie den Bedürfnissen der Bootsbesitzer, aber auch dem Aspekt einer Vermeidung der Verbauung großer Uferbereiche gerecht werden, wird eine maximale Größe von 6,0 m Breite und 7,5 m Länge festgelegt.

Die Bootsschuppen sollen sich in ihrer Größe, d. h. den Ausmaßen im Grundriß sowie auch in der Höhe in das Landschafts und Ortsbild einfügen. Sie sollen keine dominierende Bedeutung erhalten. Die Skizze zeigt den Aufbau des Stadtbildes in seiner Höhenabstufung:

- von der Uferlinie zeichnet sich eine ca. 3,0 m hohe Uferzone ab, mit der Ufervegetation, Bootsschuppen und anderen Ufernutzungen.
- Dahinter wird eine Bebauungszone mit zwei bis dreigeschossigen Gebäuden deutlich.
- Die Dachlandschaft der ruhigen roten Dachflächen bildet den oberen Abschluss der Bebauungszone.
- Die Silhouette der Stadt wird von den hoch aufragenden Großbäumen, den Dachfirsten und einigen Merkzeichen wie z. B. die Kirche, gebildet.
- Die Bootsschuppen und Steganlagen sollen sich in die Uferzone einfügen und klar der Bebauungszone unterordnen.

Gestalterisches Ziel ist es, dass vom Kurpark aus die Sicht auf den Haussee so erhalten bleibt, wie das im Bestand der Fall ist. Durch das Geländeniveau liegt der Uferbereich niedriger, als die Hauptgehwege im Kurpark. Die niedrigen, geduckt wirkenden Bootshäuser lassen so auf Grund ihrer geringeren Höhe und ihrer Giebelstellung zum See den Blick auf den Haussee aus der Fußgängerperspektive frei.

Auf diese Weise werden spannungsvolle Perspektiven

ermöglicht. Im Vordergrund die Bootsschuppen mit den besonderen Aktivitäten der Menschen in ihrem Umfeld und ihrer typischen Gestaltung, im Mittelgrund die Wasserfläche des Haussees und im Hintergrund die weite Landschaft und Uferbereiche der gegenüberliegenden Seiten.

All dieses wird weiterhin erlebbar, wenn die Firsthöhe der Bootsschuppen 2,2 m über den vorhandenen Stegen, d. h. 2,60 m über dem Wasserspiegel, nicht überschreitet.

Im Uferbereich des Haus des Gastes und vor den ersten privaten Grundstücken sind heute bereits Bootsstege vorhanden. Bootsverleih, Bootsanlegestellen und derartige wasserbezogene Aktivitäten sind hier wünschenswert und sollen hier weiterhin möglich bleiben. Deshalb sind hier Bootsstege parallel zum Ufer zulässig.

Trotz dieser möglichen Bebauung der Uferbereiche bleibt zwischen den Abschnitten A bis B und C bis D noch Freiraum ohne Stege und Bootshäuser, so dass eine abwechslungsreiche Uferzone im Bereich des Kurparks zu erleben ist.

Die Analyse der Bootsschuppen macht deutlich, dass drei unterschiedliche Bootsschuppentypen vorkommen.

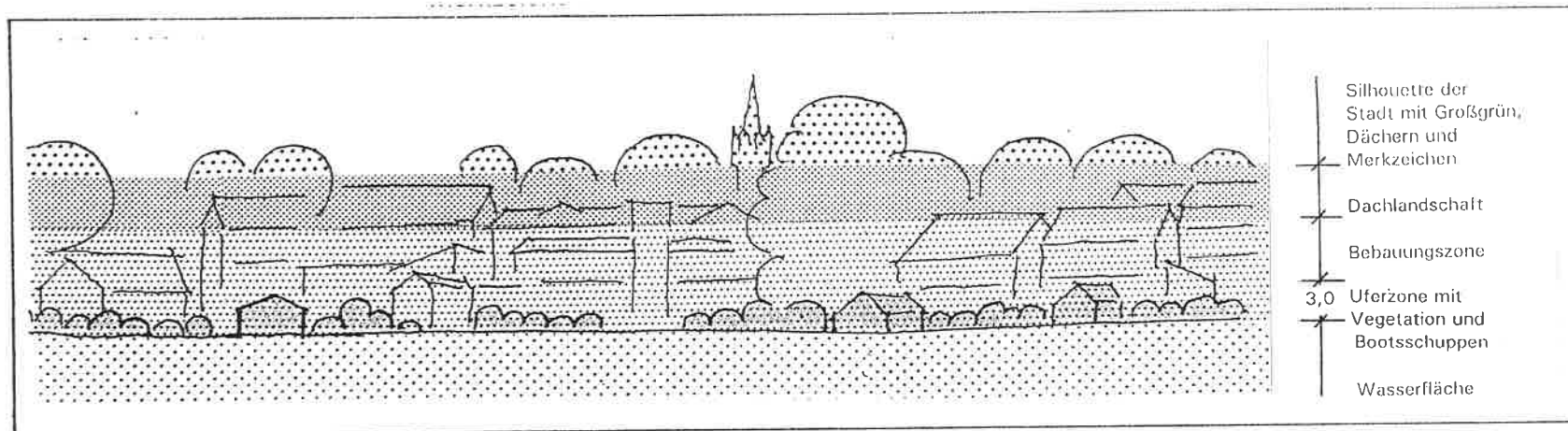
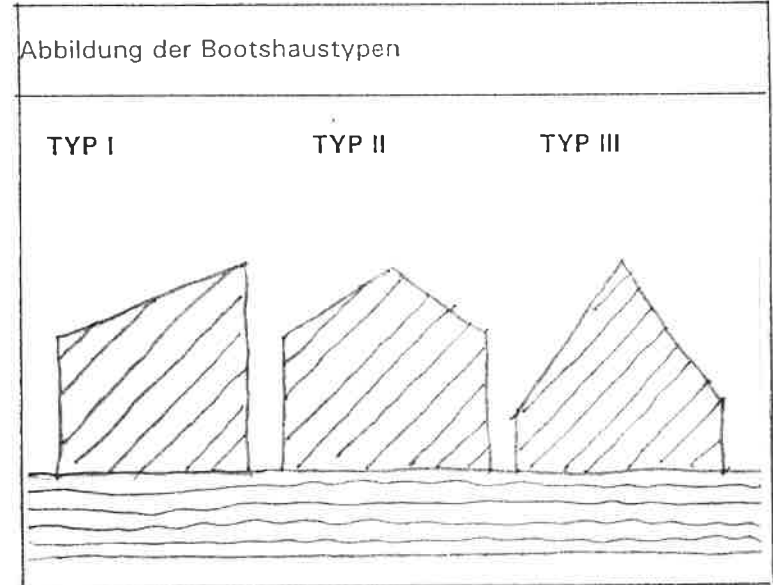
- Typ I Pulldachtyp mit flacher Dachneigung
- Typ II Typ mit deutlich erkennbaren Seitenwänden und flach geneigtem Satteldach.
- Typ III Typ mit niedrigen Seitenwänden und steilerem Satteldach.

Die überwiegende Mehrzahl der Bootsschuppen, nämlich mehr als 80 % aller Bootsschuppen, sind giebelständig mit Satteldach errichtet. Charakteristische Merkmale bilden bei der Mehrzahl der Bootsschuppen:

- Aufsteigende nicht zu hohe Seitenwände
- Giebelständigkeit
- beidseits geneigte Dächer

Diese Schuppentypen ordnen sich „geduckt“ in das Landschafts- und Ortsbild ein, ohne es zu stören oder dahinter befindliche Baumkronen oder Bebauung zu verdecken.

Die Festsetzungen sollen dazu beitragen, diese Merkmale der Bootschuppen zu erhalten und entsprechend den Bedürfnissen weiter zu entwickeln.



§ 4 Dach

- (1) Es sind nur Satteldächer zulässig.
- (2) Die Firstrichtung muss senkrecht zur Uferlinie verlaufen. Bei Hausgruppen ist die Firstrichtung des einzelnen Schuppens ebenfalls senkrecht zur Uferlinie, bei geraden Uferabschnitten untereinander parallel auszurichten.
- (3) Die Dachneigung darf nur 22° bis 45° betragen.
- (4) Die Traufhöhe bei Bootsschuppen wird mit mindestens 1,0 m und höchstens 2,0 m über dem Wasserstand bei mittlerem Wasserstand festgesetzt.

§ 5 Fassaden

- (1) Die Giebelfassade muss achsialsymmetrisch aufgebaut sein.
- (2) Fassadenöffnungen sind nur als Einfahrtstore an der Giebelseite oder sehende Öffnungsformate zulässig.
- (3) Die auf der Seeseite liegenden Fassaden müssen bei Schuppengruppen eine einheitliche Bauflucht einhalten.



Foto: störende, zu farbige und reflektierende Dächer

zu § 4

Mehr als zwei Drittel der bestehenden Bootsschuppen sind giebelständige Satteldachbauten. Da sich die waagerechten Linien von Traufe und First bei traufständigen Bootsschuppen nicht in die kleinteilige, eher senkrecht betonte Ufersituation einfügen, sind nur Firstrichtungen senkrecht zur Uferlinie zulässig. Durch die Festlegungen der maximalen Firsthöhe ergeben sich bei schmalen Gebäuden steilere Dachneigungen und bei breiteren Gebäuden flachere Dachneigungen. Die typischen Dachneigungen liegen zwischen 22° und 45°. Mit der Festlegung der Traufhöhe werden untypische „NaturdachBootsschuppen“ und überhöhte Bauwerke ausgeschlossen.

zu § 5

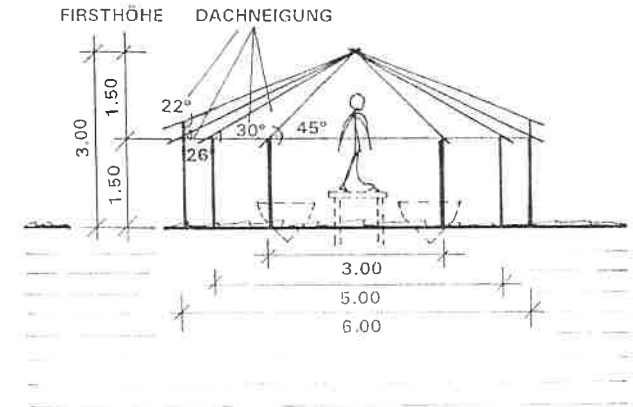
Die kleinen Bootsschuppen sollen in ihrer Architektur klar erkennbare Zweckbauten sein. In ihrer Fassadengestaltung sollen sie eher zurückhaltend ohne aufwendige Gestaltungselemente oder aufdringliche Formen ausgebildet sein.

Die Fassadenöffnungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Neben den wasserseitigen Einfahrtstoren für die Boote sind nur stehende Öffnungsformate zulässig, um auf diese Weise den historischen Kontext und geringen Materialaufwand zu sichern.

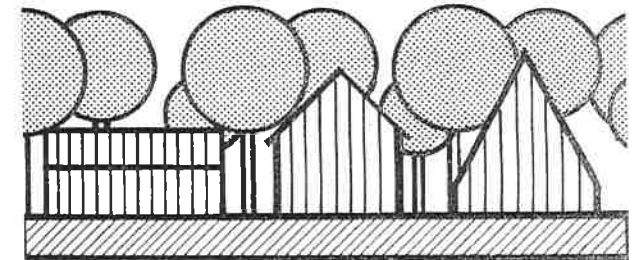


Foto: störende, zu große Bootsschuppenanlage

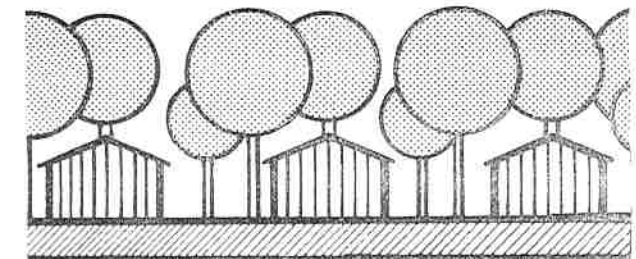
DARSTELLUNG DES SPEKTRUMS DER MÖGLICHKEITEN



STÖRENDE BAUWEISE



EINFÜGEN IN DAS LANDSCHAFTSBILD



§ 6 Material und Farbe

- (1) Material der Fassaden der Bootsschuppen ist nur Holz zu verwenden. Das Holz ist senkrecht oder waagrecht gelattet oder als Holztafel zulässig.
- (2) Zusätzliche Gestaltungselemente sind nur in Holz zulässig.
- (3) Die Dächer der Bootsschuppen sind nicht aus reflektierenden und glatten Materialien zulässig.
- (4) Als Farben dürfen nur gedeckte dunkle braun bis rotbraune oder dunkelgrüne Töne sowie silbriggraue Töne des verwitterten Holzes zur Anwendung kommen.
- (5) Geländer und Handläufe sind in Holz oder Metall auszuführen.
- (6) Bootsstege sind nur als aufgeständerte Holzkonstruktionen erlaubt, Schwimmstege werden ausgeschlossen.

§ 7 Sonderbauwerke

- (1) Badeanstalt, Sportvereinseinrichtungen und öffentliche teilweise überdachte Steganlagen (Seebalkone) unterliegen nicht den unter § 2 bis 6 gemachten Festsetzungen.

Als Sonderbauwerk gilt auch die in Zone II B vorhandene Schiffsanlegestelle.

zu § 6

Die Bootsschuppen sollen nicht durch Materialvielfalt und Buntheit der Farbgestaltung die Verbauung des Uferbereiches noch hervorheben oder gestalterisch betonen, sondern sie sollen sich durch Materialbegrenzung und farbliche Angleichung an die Umgebung und in das Landschaftsbild einfügen. Im Uferbereich dominieren die braunen Farbtöne der Schilfgürtel, der Holzstämmen des Ufergehölzes oder der dunkelbraunen Erde des Uferstreifens. Es sollen deshalb nur Holz in dunkelbraunen Farbtönen und natürlichen Holzfarben verwendet werden. Nur bei Geländern und Handläufen kann Metall zur Anwendung kommen.

Die Dächer stören dann das Erscheinungsbild, wenn sie durch glatte Materialien oder Farben reflektieren. Dieses soll durch die Festsetzungen ausgeschlossen werden. Schwimmstege sind mit ihren in der Regel deutlich erkennbaren Pontons in Art und Gestaltung massiver, stellen damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar als die filigraner wirkenden Holzkonstruktionen und werden deshalb ausgeschlossen.

zu § 7

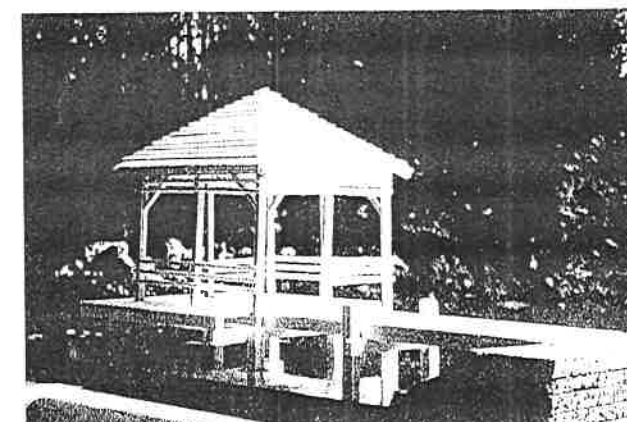
Die Sonderbauwerke wie die Badeanstalt, Sportvereinseinrichtungen und öffentliche, teilweise überdachte Steganlagen („Seebalkone“) dienen nicht der Unterbringung von Booten.

Sie müssen den jeweiligen Zwecken entsprechend konstruiert und architektonisch gestaltet werden und unterliegen deshalb nicht den gestalterischen Festsetzungen der vorliegenden örtlichen Bauvorschrift.

Die vorhandene Schiffsanlegestelle unterliegt nicht den Bestimmungen der Gestaltungssatzung. Die besondere Nutzung schafft eine besondere Attraktion, die an dieser Stelle städtebaulich wünschenswert ist.



Foto: Negatives Erscheinungsbild der Bootsschuppen durch zu farbige und reflektierende Dächer



Baumaßnahme Seebalkon: Modellaufnahme

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1

Bootsschuppen innerhalb der im Lageplan Nr. 1 gekennzeichneten Zone I errichtet;

§ 3 Abs. 1

die Größe der Bootsschuppen, die Außenmaße von 6,0 m Breite und 7,5 m Länge überschreitet;

§ 3 Abs. 2

die Höhe der Bootsschuppen 3,0 m überschreitet;

§ 4 Abs. 2

die Firstrichtung von Bootsschuppen nicht senkrecht zur Uferlinie, bei einer Hausgruppe untereinander parallel, ausrichtet;

§ 6 Abs. 1

die Fassaden der Bootsschuppen nicht in Holz ausführt;

§ 6 Abs. 3

die Dächer der Bootsschuppen in glatten oder reflektierenden Material ausführt;

§ 6 Abs. 4

andere Farben als gedeckte dunkelbraun bis rotbraune oder dunkelgrüne Töne sowie silbrig graue Töne des verwitterten Holzes zur Anwendung kommen.

§ 91 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstellt von

SGP
Architekten + Stadtplaner
Neuer Markt 18
53340 Meckenheim
Tel.: 022252077 + 2078
Fax: 0222517361
E-Mail: sgpas@tonline.de

und

Büro Michael Tänzer
Garten und Landschaftsplanung
Rehbockstraße 27
30167 Hannover
Tel. / Fax: 051170 11 062
und
Dorfstraße 1
17258 Feldberg

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg, den 30.06.2012


Bürgermeister

